

Zirkular Nr. 715/2012

An unsere Mitglieder, eine Information der Zollkommission

Basel, 14. November 2012
philipp.muster@spedlogswiss.com
Tel. 061 205 98 19

Information zum Transito-Verfahren bei der Gemeinschafts-zollanlage Basel Weil Autobahn, Verkehrsrichtung Nord-Süd

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzliches

Mit Inbetriebnahme des Transito-Verfahrens (Zolltechnische Transitabfertigung an den Hochkabinen durch den CH und DE Zoll) im Januar 2013 werden an der Grenzzollstelle Basel/Weil Autobahn vom Deutschen Zoll in Fahrtrichtung Nord-Süd keine Transitdokumente mehr eröffnet. Ziel ist es, dass die LKWs bereits mit einem eröffneten Transitdokument an die DE/CH Grenze kommen und somit rasch abgewickelt werden. Mit diesem Verfahren soll der Rückstau auf der deutschen Autobahn A5 massiv reduziert und der CH Importverzollungsverkehr nicht mehr behindert werden.

An allen anderen DE/CH Grenzzollstellen (z.B. Rheinfelden Autobahn) ist die Eröffnung von Transitdokumenten in Fahrtrichtung Nord-Süd weiterhin möglich.

Die Transitspur in Weil darf ab Inbetriebnahme grundsätzlich nur noch von Fahrzeugen benutzt werden

- mit einem bereits eröffneten Transitdokument
- mit einem Leerfahrzeug
- mit einer warenbezogenen Erlaubnis für besondere Ausfuhrverfahren (Spezialfälle)
- mit einer im Atlas generierten A-Nummer (siehe untenstehenden Ablauf)

Fährt ein Fahrzeug mit einer EU-Ausfuhr an die Grenze und möchte ein nationales CH-Transitverfahren (Geleitschein) an ein CH-Binnenzollamt erstellen, wird die Abfertigung neu im ehemaligen Grenztierarztgebäude vorgenommen.

Wenn ein Fahrzeug ausschliesslich Sendungen zur CH-Einfuhrabfertigung oder gemischte Sendungen (Einfuhr, Geleitschein, T-Dokumente) verladen hat, müssen diese weiterhin im Hauptgebäude beim CH+DE Zoll abgefertigt werden.

Die Einweisung erfolgt durch eine private Firma. Wenn ein Fahrer unberechtigt oder versehentlich die Transitspur nimmt, muss er die Zollanlage über den Ausgang beim Gasthof Bären in Weil Richtung Deutschland wieder verlassen und sich in der Wartespur erneut hinten anstellen. Ggfs. muss er vorgängig ein Transitverfahren an einer DE Binnenzollstelle eröffnen.

Benutzung der Transitspur mit einer generierten A-Nummer

In Abweichung vom grundsätzlichen Betriebskonzept kann das Hauptzollamt Lörrach die Benutzung der Transitspur auch für Fahrzeuge **ohne** eröffnete Transitverfahren unter folgende drei Voraussetzungen bewilligen:

- Es handelt ausschliesslich um ein innergemeinschaftliches Versandverfahren T2, z.B. nach Italien;
- Der Fahrer muss beim Erreichen der Zollanlage im Besitze einer A-Nummer sein, d.h. das Transitdokument T2 ist im System ATLAS bereits generiert (aber noch nicht eröffnet);
- Der Hauptverpflichtete verwendet eine deutsche Bürgschaft, um die systembedingte Antwortzeit von ATLAS unter 2 Minuten zu halten.

Der Ablauf ist wie folgt geregelt:

- Der Deutsche Zollbeamte liest in der Transitzugkabine die A-Nummer im NCTS ein und generiert die MRN für das Transitdokument.
- Der Versandschein T2 wird vom Deutschen Zoll in der Transitzugkabine gedruckt (PDF File) und dem Fahrer übergeben.
- Weiterfahrt zur Kabine des Schweizer Zoll und Erledigung der LSVA.

Dieses Verfahren benötigt eine Bewilligung des HZA Lörrach. Die Bewilligung ist nur für die Grenzstelle Weil-Autobahn gültig. Die Bewilligung kann formlos beim HZA Lörrach, Dienstsitz Freiburg, Sautierstrasse 32/34, D-79104 Freiburg beantragt werden (poststelle@hzaloe.bfinv.de).

Weitere Informationen entnehmen Sie dem angehängten Zirkular der deutschen und schweizerischen Zollverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

SPEDLOGSWISS

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen



Philipp Muster
Manager Zoll, IT

Beilage:
Informationsschreiben (2 Seiten) nur in deutsch



Hauptzollamt Lörrach
Mozartstraße 32
D – 79539 Lörrach



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Zollkreisdirektion Basel
Elisabethenstraße 31
CH - 4010 Basel

Spedlogswiss
Elisabethenstrasse 44
4051 Basel
SCHWEIZ

**Betreff: Einführung des Transito-Verfahrens auf der Gemeinschaftszollanlage
Weil am Rhein– Autobahn/Basel (Nord – Süd)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinschaftszollanlage Basel/Weil am Rhein-Autobahn wird zurzeit im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen und der Eidgenössischen Zollverwaltung umgebaut. Die Baumaßnahmen in Fahrtrichtung Nord-Süd werden voraussichtlich im November 2012 abgeschlossen sein. Auf dem nördlich gelegenen Teil des deutschen Amtsplatzes (Vorstauraum) wird es dann eine strikte räumliche Trennung der Bereiche **Verzollung** und **Transit-/Leerfahrzeuge** geben.

Für den Transit- und Leerfahrzeugbereich stehen ab Inbetriebnahme der hochgeständerten Transitskabinen keine Stellplätze mehr zur Verfügung. Die Abfertigung (Zoll und LSVA) erfolgt aus den hochgeständerten Transitskabinen heraus direkt am Fahrzeug (Transito-Verfahren). Die Benutzung der Transitspuren ist grundsätzlich nur mit einem bereits eröffneten Versandverfahren oder für Leerfahrzeuge erlaubt.

Mit Inbetriebnahme der Transitskabinen in Fahrtrichtung Nord-Süd werden vom deutschen Zollamt Weil am Rhein-Autobahn keine Versandverfahren mehr eröffnet.

So wird gewährleistet, dass die Fahrzeugführer ihre Fahrzeuge nicht mehr verlassen und der Transit- und Leerverkehr wesentlich beschleunigt wird.

Das Hauptzollamt Lörrach kann daneben auf Antrag die Benutzung der Transitspuren und eine Abfertigung an den hochgeständerten Transitskabinen für folgende Sendungen erlauben:

- Ausfuhrsendungen mit Waren, die mündlich zur Ausfuhr angemeldet werden können (z.B. derzeit gewerbliche Sendungen mit einem Wert bis zu 1.000 €)
- Waren, die durch Anschreibung im Rahmen von Art. 285a Abs. 1 VO (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) in das Ausfuhrverfahren überführt worden sind
- Massen-/Schüttgüter, für die im Falle des Artikels 592d ZK-DVO das vereinfachte Verfahren nach Art. 285a Abs. 1a ZK-DVO im Verkehr mit der Schweiz hätte bewilligt werden können (z. B. Sand, Kies, Schotter, Steine, Felsbruch, Fertigbeton, Bitumen, Verputzmassen).

Allerdings dürfen der Abfertigung hierbei keine Verbote und Beschränkungen entgegenstehen, die Waren keiner besonderen Verbrauchsteuer unterliegen, eine Ausfuhrgenehmigung darf nicht erforderlich sein und die schweizerische Zollverwaltung muss zuvor ein vereinfachtes Einfuhrabfertigungsverfahren (z. B. die periodische Sammelzollanmeldung (PSA)) zugelassen haben.

Auch für Sendungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren T 2 kann das Hauptzollamt Lörrach Erleichterungen vorsehen, wenn es sich um ein innergemeinschaftliches Versandverfahren z.B. nach Italien handelt, der Hauptverpflichtete eine Bürgschaft verwendet, deren systembedingter Aufruf über das IT-Verfahren der Zollverwaltung weniger als 2 Minuten in Anspruch nimmt (in der Regel trifft dies bei deutschen Bürgschaften vollumfänglich zu) und der betroffene Fahrer an der Transitskabine eine bereits vor Erreichen der Zollanlage erzeugte A-Nummer vorlegt.

Bei bestimmungswidriger Nutzung der Transitspuren wird der Fahrzeugführer angewiesen, die Zollanlage - ohne Abfertigung – in Richtung Deutschland über die Toranlage Im Kränzliacker zu verlassen.

Durch die strikte Trennung der Bereiche Verzollung und Transit soll der Transit- und Leerverkehr wesentlich beschleunigt werden.
Eine Beschleunigung im Verzollverkehr geht damit leider nicht einher. Diese würde nur eintreten, wenn die Wirtschaftsbeteiligten verstärkt von den Transitverfahren (gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren) Gebrauch machen und die Abfertigungshandlungen in das jeweilige Binnenland verlegen würden.
Hier bietet sich für die Eröffnung von gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren in Nord-Süd-Richtung z.B. das an der A 5 gelegene Zollamt Bruchsal an.
Grundlage des vorbeschriebenen Verfahrens bildet ein zwischen der eidgenössischen und deutschen Zollverwaltung abgestimmtes Betriebs- und Nutzungskonzept.

Für Rückfragen stehen Ihnen

auf Seiten der deutschen Zollverwaltung
der Leiter des Abfertigungsdienstes des Zollamts Weil am Rhein-Autobahn
Telefon 0049 / 76 21/7 01 – 1 10
die Leitung des Fachgebiets 1 des Hauptzollamt Lörrach – Sachgebiet Abgabenerhebung
Telefon 0049 / 7 61/15 09 - 21 10 und Telefon 0049 / 7 61/15 09 - 21 00

und auf Seiten der Eidgenössischen Zollverwaltung

der Abteilungsleiter Import des Zollinspektorats Basel/Weil-Autobahn
Telefon 0041 / 61 638 1240

als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Basel/Weil am Rhein, den 07. Februar 2012

Hauptzollamt Lörrach

Zollkreisdirektion Basel